

Gesellschaftsvertrag

(Entwurf, Stand: 23.10.2012)

der Lahn-Dill-Breitband GmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen
„Lahn-Dill-Breitband GmbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist Wetzlar.

§ 2

Zweck des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau eines regionalen Hochgeschwindigkeitsnetzes im Lahn-Dill-Kreis als gemeinsame Aufgabe der Daseinsvorsorge der Gesellschafter.
2. Ziel ist, die flächendeckende Versorgung der Einwohner, Einwohnerinnen und Unternehmen im Lahn-Dill-Kreis mit einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA) als wichtiger Standortfaktor und unverzichtbarer Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur im Lahn-Dill-Kreis zu initiieren, fördern und, soweit dies durch private Anbieter nicht gesichert ist, die Voraussetzungen für die passive und aktive Infrastruktur als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu schaffen oder diese Infrastruktur selbst bereitzustellen.
3. Die Gesellschafter legen der Gesellschaftsgründung als Grundlage die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit vom 21.09.2011 zugrunde. Im Rahmen dieser Kooperation haben die Gesellschafter eine am 01.02.2012 vorgelegte Machbarkeitsstudie der Firma Broadband Academy erarbeiten lassen, die Handlungsbedarf im Gebiet der Gesellschafter ausweist und Maßnahmen und Lösungswege beschreibt. Die Gründung dieser Gesellschaft dient dazu, die dort aufgezeigten Schritte auf der Basis der vereinbarten Rahmenregelungen, Ziele und Aufgaben weiter zu entwickeln und eine flächendeckende Breitbandversorgung im Lahn-Dill-Kreis zu erreichen.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig und nützlich erscheinen, einschließlich der Beteiligung oder Geschäftsführung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie an der Vornahme investiver Maßnahmen mit Errichtung und Vermarktung von Anlagen.

§ 3 Stammkapital“

1. Das Stammkapital beträgt 5 Mio. €

(in Worten: fünf Millionen Euro.).

2. Von dem Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen.

a) Lahn-Dill-Kreis:	1 Geschäftsanteil i. H. v.	2,5 Mio. €
folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:		
b) Stadt Aßlar	1 Geschäftsanteil i. H. v.	139.250 €
c) Gemeinde Bischoffen	1 Geschäftsanteil i. H. v.	35.200 €
d) Stadt Braunfels	1 Geschäftsanteil i. H. v.	110.850 €
e) Gemeinde Breitscheid	1 Geschäftsanteil i. H. v.	50.000 €
f) Gemeinde Dietzhölztal	1 Geschäftsanteil i. H. v.	60.200 €
g) Stadt Dillenburg	1 Geschäftsanteil i. H. v.	240.650 €
h) Gemeinde Driedorf	1 Geschäftsanteil i. H. v.	51.600 €
i) Gemeinde Ehringhausen	1 Geschäftsanteil i. H. v.	93.550 €
j) Gemeinde Eschenburg	1 Geschäftsanteil i. H. v.	105.050 €
k) Gemeinde Greifenstein	1 Geschäftsanteil i. H. v.	71.100 €
l) Stadt Haiger	1 Geschäftsanteil i. H. v.	194.300 €
m) Stadt Herborn	1 Geschäftsanteil i. H. v.	209.600 €
n) Gemeinde Hohenahr	1 Geschäftsanteil i. H. v.	49.350 €
o) Gemeinde Hüttenberg	1 Geschäftsanteil i. H. v.	108.800 €
p) Stadt Leun	1 Geschäftsanteil i. H. v.	59.000 €
q) Gemeinde Mittenaar	1 Geschäftsanteil i. H. v.	49.900 €
r) Gemeinde Schöffengrund	1 Geschäftsanteil i. H. v.	63.800 €
s) Gemeinde Siegbach	1 Geschäftsanteil i. H. v.	27.950 €
t) Gemeinde Sinn	1 Geschäftsanteil i. H. v.	66.300 €
u) Stadt Solms	1 Geschäftsanteil i. H. v.	136.400 €
v) Gemeinde Waldsolms	1 Geschäftsanteil i. H. v.	50.100 €
w) Stadt Wetzlar	1 Geschäftsanteil i. H. v.	527.050 €

3. Die Stammeinlage auf die Geschäftsanteile a) bis w) wird in Geld erbracht und ist sofort fällig.

§ 4 Finanzierung der Gesellschaft

1. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben wird die Gesellschaft Fördermittel des Landes Hessens sowie ergänzende Darlehen aufnehmen und einsetzen.

Im Übrigen finanziert sich die Gesellschaft aus Erlösen durch Vermietung/Verpachtung der geschaffenen Infrastruktur bzw. Dienstleistungskonzessionen.

2. Ohne sein Einverständnis kann ein Gesellschafter über die Leistung seiner Stammkapitaleinlage hinaus nicht finanziell belastet werden. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus je einem gesetzlichen Vertreter des Lahn-Dill-Kreises und der beteiligten Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises zusammen (§ 125 Abs. 1 HGO). Der jeweilige gesetzliche Vertreter kann sich durch ein anderes Mitglied des Kreisausschusses, Magistrats oder Gemeindevorstands mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschaft in den in § 50 Abs. 1 GmbH genannten Fällen einberufen werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit verlangt oder in diesem Vertrag Abweichendes festgelegt ist.
Stimmenthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

4. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, muss er für die gesamte Beteiligung grundsätzlich einheitlich abstimmen.
5. In der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang der Niederschrift an die Gesellschafter angefochten werden, andere Beschlüsse innerhalb derselben Frist nach Absendung der Niederschrift gem. Abs. 9 dieser Bestimmung.
6. Die Gesellschafter sind zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes schriftlich einzuladen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

Gesellschafterversammlungen sind auch unter Verzicht auf jegliche Form und Frist und an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft zulässig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

7. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem abweichenden Verfahren schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder per E-Mail unter Bezugnahme auf diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugestimmt hat.
8. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/in des Lahn-Dill-Kreises. Er/Sie kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung delegieren. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
9. Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung, eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung oder einem zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen und von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in gegenzuzeichnen.
10. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes entscheidet.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.
2. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen sowie Beitritt weiterer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 75.000 € überschritten wird;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - g) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
 - h) Geschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ab einem Wert von 100.000 € sowie die Errichtung von Gebäuden;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen und von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - j) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - k) Grundzüge der Ausbauplanung für das Breitband-Netz
 - l) Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegt.

3. Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftszwecks, Errichtung, Erweiterung oder Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Veräußerung von Geschäftsanteilen und die Umwandlung der Rechtsform bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen nach § 51 HGO, § 30 HKO bleiben unberührt.

Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, kann eine Mehrheit von mindestens 75 % der Gesellschafter gemeinsam die Angelegenheit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen zur Schlichtung vorlegen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landrat/der Landrätin des Gesellschafters Lahn-Dill-Kreis kraft Amtes.
- b) vier Vertretern/innen der Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises, die gemäß § 125 Abs.1 HGO entsandt werden.
- c) je einem/r Vertreter/in,
die von der Industrie-und Handelskammer Lahn – Dill und von den im Lahn-Dill-Kreis ansässigen Kreditinstituten vorgeschlagen werden.

Die nach b) und c) vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung formell berufen.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats fort.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Landrat/die Landrätin.

Der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat gewählt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu delegieren.

5. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.
6. Der Aufsichtsrat wird durch seine/n Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Er kann auch durch die Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht entsprechend § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
8. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Lahn-Dill-Breitband GmbH“ abgegeben.

§ 9 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.
2. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen unbeschadet gesetzlich angeordneter Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder durch ein im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates oder vom Aufsichtsratsvorsitzende/n bestimmtes Mitglied oder einen Dritten ausgeübt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist über die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Aufgaben hinaus zuständig für:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
 - b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.
 - c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung.
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
 - f) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
4. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrages erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Die Bestellung von stellvertretenden Geschäftsführern ist möglich.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse abweichend regeln, insbesondere Alleinvertretungsbefugnis statt Gesamtvertretung oder umgekehrt anordnen und alle Geschäftsführer einzeln oder gemeinsam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates.
5. Der oder die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung für alle Geschäfte der Gesellschaft in den durch Gesetz bezeichneten Geschäften. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss jederzeit weitere Rechtsgeschäfte bestimmen, die zustimmungsbedürftig sind. Ebenso kann der Aufsichtsrat einen Zustimmungskatalog für die Rechtsgeschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, festlegen.
6. Können sich mehrere Geschäftsführer nicht auf eine Maßnahme der Geschäftsführung einigen, haben sie den Aufsichtsrat um Entscheidung anzurufen. Hierzu ist jeder Geschäftsführer berechtigt.
7. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
8. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.
9. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in der entsprechenden Anwendung des § 90 Aktiengesetz.
10. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Gesellschaftsorgane bei strategischen oder sonstigen grundsätzlichen fachlichen Entscheidungen bei Umsetzung des Gesellschaftszwecks.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Im Beirat sollen insbesondere Vertreter von Institutionen einberufen werden, deren Aufgabe und fachliche Kompetenz der Unterstützung des Gesellschaftszwecks dienen.

3. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12 Geheimhaltung

Alle Gesellschafter und Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht in zulässiger Art und Weise Außenwirkung erhalten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für alle Gesellschafter und Geschäftsführer nach ihrem Ausscheiden. Kommunalrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung gemäß den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses macht.
3. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und festzustellen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Jahr zu beschließen.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Recht auf Unterricht

1. Die Gesellschafter erhalten von der Gesellschaft die gemäß § 112 Abs. 6 HGO vorgesehenen Informationen und Unterlagen. Ihnen stehen die in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) geregelten Befugnisse zu.

2. Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung kann eine Rechnungsprüfung durch die für den Landkreis Lahn-Dill zuständigen Prüfungsorganen erfolgen.
3. Diesen Prüforganen stehen die in § 54 des HGrG in der jeweils gültigen Fassung genannten Befugnisse zu.
4. Die Informationsrechte jedes Gesellschafters gemäß § 51 a GmbHG bleiben unberührt.

§ 16

Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter und, soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, im Bundesanzeiger.

§ 17

Dauer und Beendigung der Gesellschaft

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ordentlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2037.
3. Der kündigende Gesellschafter ist nach erfolgter Kündigung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Anforderung der anderen Gesellschafter an diesen oder an die Gesellschaft abzutreten.
4. Die Gesellschafter, die nicht gekündigt oder sich nicht der Kündigung angeschlossen haben, können bis zum 30.06. des Jahres, für dessen Ende ein anderer Gesellschafter gekündigt hat, einstimmig die Liquidation beschließen. In diesem Fall nehmen auch die Gesellschafter, die gekündigt oder sich der Kündigung angeschlossen haben, an der Liquidation teil.
5. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18

Verfügung und Bewertung von Geschäftsanteilen

1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter und nur gegenüber anderen kommunalen Trägern oder der Gesellschaft zulässig.
2. Die Bewertung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt unter Heranziehung der Bestimmungen der §§ 199 ff. Bewertungsgesetz (BewG).
3. Bewertungsstichtag ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, anderenfalls ist der vorausgehende Bilanzstichtag maßgebend. Am handelsrechtlichen Ergebnis des laufenden Jahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter entsprechend seiner quotalen Beteiligung am Stammkapital mit so vielen Zwölfteln teil, wie er volle Mo-

nate Gesellschafter war. Ausschüttungen, die der Ausscheidende nach dem Bewertungsstichtag erhalten hat, mindern das Abfindungsguthaben.

4. Eine Änderung des zuletzt festgestellten Wertes der Geschäftsanteile durch eine spätere Betriebsprüfung bleibt auf die Abfindung ohne Einfluss.
5. Die Kosten der ersten Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt die Gesellschaft. Sind die Vertragspartner mit dieser Ermittlung nicht einverstanden, trägt jeder seine dann entstehenden Kosten selbst.
6. Das Abfindungsentgelt ist in zehn gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach Ausscheiden fällig. Das Ausscheidungsguthaben ist ab dem Ausscheidungsstichtag mit 2 % über dem Basiszins zu verzinsen. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.
7. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsentgelt innerhalb einer kürzeren Frist mit angemessenen Beträgen zu tilgen. Bei einer finanziellen Notlage oder finanziellem Engpass hat die Gesellschaft ein Stundungsrecht von maximal zwei Jahren, wenn diese Voraussetzungen von einem von der Gesellschaft zu wählenden Wirtschaftsprüfer als zutreffend festgestellt werden.
8. Bei Streitigkeiten der Gesellschafter über den Wert eines Geschäftsanteils oder die Einziehungsvergütung bestimmt ein von dem Regierungspräsidenten Gießen berufener öffentlich bestellter und vereidigter Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 316 ff. BGB den Wert endgültig und verbindlich.

Der Schiedsgutachter befindet auch über die Verteilung der Kosten seiner Inanspruchnahme im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so wird diese sinngemäß nach den gesetzlich vorgesehenen Regelungen und nach den von den vertragsschließenden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Satzung vermutlichen Willen ersetzt. Die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Die Ersetzung der unwirksamen Regelungen hat durch Gesellschafterbeschluss und notarielle Beurkundung formwirksam zu erfolgen. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Entscheidung über die Gültigkeit des Vertrages ist Wetzlar.
4. Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Steuerberatungskosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 30.000 Euro.